

## Entwicklung der Steuern, Abgaben und Umlagen in Ct/kWh (Nettopreisangaben)\*

gültig ab	Erdgassteuer <sup>1</sup>	Bilanzierungsumlage <sup>2</sup>	BEHG <sup>3</sup>	Konvertierungsumlage <sup>4</sup>	Gasspeicherumlage <sup>5</sup>	Summe
01.01.2018	0,55	0,00	0,00	0,00		0,55
01.10.2018	0,55	0,12	0,00	0,015		0,685
01.10.2019	0,55	0,01	0,00	0,00		0,56
01.10.2020	0,55	0,00	0,00	0,00		0,55
01.01.2021	0,55	0,00	0,455	0,00		1,005
01.01.2022	0,55	0,00	0,546	0,00		1,096
01.10.2022	0,55	0,57	0,546	0,038	0,059	1,763
01.01.2023	0,55	0,57	0,544	0,038	0,059	1,761
01.07.2023	0,55	0,57	0,544	0,038	0,145	1,847
01.10.2023	0,55	0,00	0,544	0,00	0,145	1,239
01.01.2024	0,55	0,00	0,816	0,00	0,186	1,552
01.07.2024	0,55	0,00	0,816	0,00	0,250	1,616
01.01.2025	0,55	0,00	0,998	0,00	0,299	1,847
01.07.2025	0,55	0,00	0,998	0,00	0,289	1,837

**1 Erdgassteuer:** Dies ist eine Verbrauchssteuer, die seit 1999 aufgrund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Die Energiesteuer für Erdgas wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

**2 Bilanzierungsumlage:** Diese gibt es bereits seit dem 01.10.2015. Sie löste die bis dahin gültige Regelenergieumlage ab und gleicht einen erwarteten Fehlbetrag aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie (gemäß GABi Gas 2.0) aus. Die Bilanzierungsumlage wird von den beiden Marktgebietsverantwortlichen Net Connect Germany (NCG) und Gaspool i.d.R. zum 01. Oktober eines Jahres neu festgelegt und über die Lieferanten an alle Endverbraucher belastet. Das gesamte NEW Netzgebiet liegt im Marktgebiet NCG.

**3 BEHG:** Im Rahmen des Klimapakets der Bundesregierung wurde das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) mit einer Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>)-Bepreisung für fossile Brennstoffe wie Erdgas und Diesel beschlossen. Seit dem 01.01.2021 müssen Energieversorger demnach Zertifikate für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß, der u.a. auch bei der Verbrennung von Erdgas entsteht, erwerben. Die Kosten hierfür wurden vom Gesetzgeber festgelegt und betragen ab Januar 2022 bis Ende 2023 jeweils 30 Euro je Tonne CO<sub>2</sub>. Die ab Januar 2023 geplante Erhöhung auf 35 Euro je Tonne CO<sub>2</sub> wurde vom Gesetzgeber ausgesetzt, um die Verbraucher zu entlasten. Ab Januar 2024 steigt die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf 45 Euro je Tonne. Laut Gesetz soll ab Januar 2025 die CO<sub>2</sub>-Bepreisung bis Ende Dezember 2025 auf 55 Euro je Tonne erhöht werden. Der eigentliche Emissionshandel beginnt 2026.

**4 Konvertierungsumlage:** Einführung zum 01.10.2015. Wird eine qualitätsübergreifende Bilanzierung notwendig, fällt ein sogenanntes Konvertierungsentgelt für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas und umgekehrt an. Dieses wird üblicherweise für die unterschiedlichen Gasmarktgebiete jeweils für den Zeitraum vom 01.04. -30.09. ermittelt. Das gesamte NEW Netzgebiet liegt im Marktgebiet der Net Connect Germany (NCG). Bei Haushalts- und Gewerbekunden wird die Umlage nicht separat auf der Rechnung ausgewiesen.

**5 Gasspeicherumlage:** Diese ist an den Bilanzkreisverantwortlichen zu zahlen nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Höhe der Umlage wird von den Marktgebietsverantwortlichen ermittelt. Damit werden die Kosten abgedeckt, die Betreiber von Gasspeicheranlagen auf Grund der Verpflichtungen für die ausreichende Befüllung der Gasspeicher entstehen. Die Umlage erfolgte erstmals zum 01.10.2022.

\* **zuzüglich Konzessionsabgabe:** Für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege dürfen Gemeinden und Landkreise eine Abgabe verlangen. Die Konzessionsabgaben sind entsprechend der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) von der Einwohnerzahl abhängig.